

Präsident des Landtags
von Baden-Württemberg
Herrn Thomas Strobl MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum: 28. Juli 2026

nachrichtlich:
Staatsministerium

Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Albrecht Schütte, CDU

- **Auswirkungen der aktuellen Bedarfsplanung auf die fachärztliche Versorgung im Steinachtal**
- **Drucksache 18/153, Schreiben vom 25. Juni 2026**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche Planungsbereiche der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) gibt es für die kinder- und fachärztliche Versorgung für die Stadt Heidelberg und die Gemeinden des Wahlkreises 41?*

Zu 1.:

Der Sicherstellungsauftrag für die vertragsärztliche Versorgung obliegt gemäß § 75 Absatz 1 Satz 1 SGB V der ärztlichen Selbstverwaltung. In Baden-Württemberg wird diese Aufgabe von der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) wahrgenommen.

Die räumliche Abgrenzung der Planungsbereiche der Bedarfsplanung entspricht für alle Stadt- und Landkreise der bundesweit einheitlichen Systematik der Bedarfsplanung. Die

Planungsbereiche orientieren sich an den vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) entwickelten Raumbezügen, insbesondere an Mittelbereichen und Kreisregionen. Diese bilden die tatsächlichen Pendel-, Versorgungs- und Verflechtungsräume der Bevölkerung ab und sollen das reale Inanspruchnahmeverhalten medizinischer Leistungen möglichst sachgerecht berücksichtigen. Aussagen zum Versorgungsgrad beziehen sich stets auf den jeweiligen Planungsbereich und können nicht ohne Weiteres auf einzelne Gemeinden oder Wahlkreise übertragen werden.

Gemäß der Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) erfolgt die Beplanung der Fachgruppen der allgemeinen fachärztlichen Versorgung auf Landkreisebene. Im Folgenden wird daher auf den Planungsbereich der Stadt Heidelberg und des Rhein-Neckar-Kreises Bezug genommen.

Es wird im Folgenden davon ausgegangen, dass sich „fachärztliche Versorgung“ auf die Fachgruppen der allgemeinen fachärztlichen Versorgung bezieht. Diese umfasst die Augenheilkunde, Chirurgie und Orthopädie, Gynäkologie, Dermatologie, HNO, Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte, Nervenärztinnen und -ärzte, ambulante Psychotherapie sowie Urologie.

2. *Wie stellt sich der jeweilige Versorgungsgrad in diesen Planungsbereichen dar?*

Zu 2.:

Laut Angaben der KVBW stellen sich die Versorgungsgrade für die allgemeine fachärztliche Versorgung für den Planungsbereich der Stadt Heidelberg gemäß Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen für Baden-Württemberg (LA) vom 1. Juli 2026 wie folgt dar:

Allgemeine fachärztliche Versorgung

Planungsbereich: Heidelberg

Facharztgruppe	Versorgungsgrad (in %)
Augenärztinnen und -ärzte	163,7 %
Chirurginnen und Chirurgen sowie Orthopädinnen und Orthopäden	265,6 %

Facharztgruppe	Versorgungsgrad (in %)
Frauenärztinnen und Frauenärzte	133,5 %
Hals-Nasen-Ohrenärztinnen und -ärzte	127,8 %
Hautärztinnen und -ärzte	225,2 %
Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte	144,1 %
Nervenärztinnen und -ärzte	255,4 %
Psychotherapeutinnen und -therapeuten	357,9 %
Urologinnen und Urologen	132,3 %

Laut Angaben der KVBW stellen sich die Versorgungsgrade für allgemeine fachärztliche Versorgung für den Planungsbereich des Rhein-Neckar-Kreises gemäß LA-Beschluss vom 1. Juli 2026 wie folgt dar:

Allgemeine fachärztliche Versorgung

Planungsbereich: Rhein-Neckar-Kreis

Facharztgruppe	Versorgungsgrad (in %)
Augenärztinnen und -ärzte	124,4 %
Chirurginnen und Chirurgen sowie Orthopädinnen und Orthopäden	145,4 %
Frauenärztinnen und -ärzte	125,6 %
Hals-Nasen-Ohrenärztinnen und -ärzte	142,0 %
Hautärztinnen und -ärzte	129,0 %
Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte	125,4 %
Nervenärztinnen und -ärzte	125,8 %
Psychotherapeutinnen und -therapeuten	128,6 %
Urologinnen und Urologen	123,8 %

3. *Gibt es aus ihrer Sicht Teile von Planungsbereichen, die erkenntlich anders versorgt sind als der jeweilige Planungsbereich im Schnitt?*



Zu 3.:

Die Bedarfsplanung als gesetzliches Planungsinstrument trifft keine Aussagen zur Verteilung der Vertragsarztsitze innerhalb eines Planungsbereichs, Vorgaben hierzu sind daher nicht möglich. Maßgeblich ist, ob die für den jeweiligen Planungsbereich insgesamt vorgesehene Anzahl an Vertragsarztsitzen erreicht wird. Die Bedarfsplanung geht dabei davon aus, dass die Bevölkerung innerhalb eines funktionalen Versorgungsraums ärztliche Leistungen nicht ausschließlich am Wohnort, sondern auch in benachbarten Gemeinden oder an zentralen Orten in Anspruch nimmt. Aus diesem Grund orientieren sich die Planungsbereiche an funktionalen Verflechtungsräumen und nicht an einzelnen Gemeinden oder Ortsteilen.

Vor diesem Hintergrund kann auf Grundlage der Bedarfsplanung laut KVBW keine objektive Feststellung getroffen werden, ob bestimmte Teile eines Planungsbereichs „erkenntlich anders“ versorgt wären als andere. Für einzelne Gemeinden oder Teilräume werden laut KVBW weder eigenständige Soll-Arztzahlen noch Versorgungsgrade oder Unterversorgungskennzahlen berechnet.

Unabhängig hiervon ist nicht auszuschließen, dass sich die subjektiv wahrgenommene Erreichbarkeit ärztlicher Versorgung innerhalb eines Planungsbereichs regional unterscheiden kann. Solche Unterschiede können beispielsweise durch Topografie, Verkehrsverbindungen, Siedlungsstruktur oder die Lage einzelner Praxisschwerpunkte beeinflusst werden. Sofern sich im Einzelfall Hinweise ergeben, dass innerhalb eines rechnerisch ausreichend versorgten Planungsbereichs dennoch lokale Versorgungsdefizite bestehen, sieht die BPL-RL hierfür mit der Feststellung eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs und der Sonderbedarfszulassung besondere Ausnahmetatbestände vor, siehe hierzu auch die Antwort auf Ziffer 6.

4. *Wie viele Kinder- und Facharztpraxen gibt es im Steinachtal (Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands [GVV] Schönauf mit Schönauf, Heiligkreuzsteinach, Wilhelmsfeld und Heddesbach)?*

Zu 4.:

Laut Angaben der KVBW gibt es zum Stand 12. Mai 2026 keine Facharztpraxen der allgemeinen fachärztlichen Versorgung in den Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönauf.



5. *Wie hoch ist damit der tatsächliche Versorgungsgrad durch Kinder- und Fachärzte in den Gemeinden im Steinachtal, wenn diese isoliert vom Zentrum Heidelberg betrachtet werden?*

Zu 5.:

Der Gemeindeverwaltungsverband Schönau ist ein kommunaler Verwaltungsverbund bestehend aus den Gemeinden Schönau, Heiligkreuzsteinach, Wilhelmsfeld und Hedesbach. Er dient der gemeinsamen Wahrnehmung kommunaler Verwaltungsaufgaben, stellt jedoch keinen gesetzlich definierten Planungsbereich der ambulanten vertragsärztlichen Bedarfsplanung dar. Eine isolierte Betrachtung einzelner Gemeinden ist in der Systematik der Bedarfsplanung nicht vorgesehen. Daher existiert für einzelne Gemeinden oder Gemeindeverwaltungsverbände keine Soll-Arztzahl (vgl. die Antwort zu Ziffer 3). Ein eigenständiger Versorgungsgrad lässt sich daher für die Gemeinden des Steinachtals nach den Maßstäben der vertragsärztlichen Bedarfsplanung nicht berechnen.

Darüber hinaus teilt die KVBW mit, dass eine isolierte Berechnung die tatsächliche Versorgungsrealität nur unzureichend abbilden würde. Die Bedarfsplanung beruht auf der Erkenntnis, dass Patientinnen und Patienten ärztliche Leistungen regelmäßig nicht ausschließlich innerhalb ihrer Wohngemeinde in Anspruch nehmen. Gerade im ambulanten Bereich bestehen vielfältige Versorgungsverflechtungen zwischen benachbarten Gemeinden und zentralen Orten (vgl. die Antwort zu Ziffer 3). Einwohnerinnen und Einwohner des Steinachtals nutzen selbstverständlich auch Praxen außerhalb des Gemeindeverwaltungsverbands. Eine rechnerische Beschränkung auf die Gemeindegrenzen würde diese tatsächlichen Patientenströme außer Betracht lassen und könnte deshalb keine belastbaren Aussagen über die Versorgungssituation treffen.

Für die Versorgungsgrade in der allgemeinen fachärztlichen Versorgung in der Stadt Heidelberg und im Rhein-Neckar-Kreis wird auf die Antwort zu Ziffer 2 verwiesen.

6. *Sieht sie eine Notwendigkeit, auf die KVBW einzuwirken, um einen Neuzuschnitt oder eine kleinteiligere Untergliederung der Planungsbereiche im Rhein-Neckar-Kreis zu prüfen?*



Zu 6.:

In der BPL-RL finden sich bundeseinheitliche Regelungen zu den unterschiedlichen Versorgungsebenen, Arztgruppen und deren Einteilung in die jeweiligen Planungsbereiche (vgl. §§ 7, 11 ff. BPL-RL). Der Intention folgend, allgemeine fachärztliche Versorgung möglichst wohnortnah zu ermöglichen, sieht die BPL-RL die Beplanung von allgemeinen Facharztsitzen auf Landkreisebene vor (vgl. die Antwort zu Ziffer 1).

Dennoch können gemäß § 2 BPL-RL geografische Anpassungen der Planungsbereichsgrenzen grundsätzlich vorgenommen werden, wenn und soweit regionale Besonderheiten dies für eine bedarfsgerechte Versorgung erfordern und eine Abweichung von den bundeseinheitlichen Regelungen der BPL-RL rechtfertigen (vgl. § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V). Abweichungen von den Planungsbereichsgrenzen können ausschließlich vom Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen nach vorheriger eingehender Folgenabschätzung beschlossen werden.

Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass die ärztliche Freiberuflichkeit auch die freie Wahl des Standortes der ärztlichen Niederlassung beinhaltet. Eine Anpassung von Planungsbereichsgrenzen ist somit kein Garant für die Niederlassung einer Ärztin oder eines Arztes.

Grundsätzlich gilt, dass alle Ärztinnen und Ärzte innerhalb der jeweiligen Planungsbereiche frei in der Wahl ihres Praxisstandortes sind. Weder die KVBW noch andere Institutionen können Ärztinnen und Ärzten vorschreiben, an welchem Standort sie zu praktizieren oder welche Patientinnen und Patienten sie zu behandeln haben. Das ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Grundrecht auf freie Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG).

7. *Welche Ausnahmeregelungen bestehen derzeit, um Praxen die Ansiedlung trotz statistischer Überversorgung des übergeordneten Planungsbereichs zu ermöglichen?*

Zu 7.:

Gemäß der BPL-RL besteht per Definition eine Überversorgung, wenn der Versorgungsgrad über 110,0 % liegt. Im Fall der Planungsbereiche Heidelberg und Rhein-Neckar-Kreis liegt dies bei allen Facharztgruppen der allgemeinen fachärztlichen Versorgung gemäß LA-Beschluss vom 1. Juli 2026 vor.

Über Sonderbedarfszulassungen (gemäß §§ 36 und 37 BPL-RL) können durch den jeweils zuständigen Zulassungsausschuss trotz bestehender Zulassungsbeschränkungen zusätzliche Vertragsarztsitze zugelassen werden, wenn ein dauerhafter lokaler oder qualifikationsbezogener Versorgungsbedarf nachgewiesen wird. Voraussetzung ist stets eine umfassende Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der konkreten Versorgungssituation vor Ort. Dabei sind unter anderem Erreichbarkeit, Siedlungsstruktur, Verkehrsverbindungen, die tatsächliche Verteilung der Arztpraxen sowie geografische Besonderheiten zu bewerten.

Das Instrument der Feststellung eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs durch den Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen (§ 35 BPL-RL) ermöglicht es darüber hinaus, innerhalb eines insgesamt ausreichend versorgten Planungsbereichs örtlich begrenzte Versorgungslücken zu berücksichtigen, wenn regionale Besonderheiten wie etwa geografische Lage, Erreichbarkeit oder die tatsächliche Verteilung der Praxen dies rechtfertigen (vgl. die Antwort zu Ziffer 3). Die BPL-RL nennt infrastrukturelle und geografische Besonderheiten sowie die räumliche Verteilung der Vertragsärztinnen und -ärzte als berücksichtigungsfähige Kriterien.

Die genannten Instrumente eröffnen zwar grundsätzlich Möglichkeiten, auf regionale Versorgungslücken innerhalb rechnerisch gesperrter Planungsbereiche zu reagieren. Ihre praktische Anwendung ist jedoch an hohe gesetzliche und tatsächliche Anforderungen geknüpft. So genügt laut KVBW insbesondere mit Blick auf zusätzliche Versorgungsvolumen weder der Umstand, dass einzelne Gemeinden eine geringere Arztdichte aufweisen noch das subjektive Empfinden einer eingeschränkten Versorgung. Vielmehr müssen im jeweiligen Verfahren dauerhaft bestehende und objektiv nachweisbare Versorgungsdefizite unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Kriterien wie Erreichbarkeit, Patientenströme, bestehende Mitversorgung durch benachbarte Regionen, Bevölkerungsentwicklung sowie Auswirkungen auf die vorhandenen Versorgungsstrukturen umfassend belegt werden.

Da jede Entscheidung zugleich Auswirkungen auf das ausgewogene Versorgungssystem des gesamten Planungsbereichs haben kann, erfolgt die Prüfung laut KVBW mit entsprechend hohen Anforderungen und auf Grundlage einer sorgfältigen Einzelfallbewertung. Die gesetzlichen Ausnahmeregelungen sind bewusst als Instrumente für besondere Versorgungssituationen ausgestaltet und stellen keinen allgemeinen Korrekturmechanismus für kleinräumige Unterschiede innerhalb eines Planungsbereichs dar.



8. *Wie oft wurden Ausnahmeregelungen genutzt, um die Ansiedlung von Praxen im Rhein-Neckar-Kreis zu ermöglichen?*

Zu 8.:

Die zuständige KVBW teilt hierzu Folgendes mit: Zum LA-Beschluss vom 1. Juli 2026 liegen vier vom zuständigen Zulassungsausschuss genehmigte Sonderbedarfszulassungen in den Fachgruppen der allgemeinen fachärztlichen Versorgung im Rhein-Neckar-Kreis vor.

Eine Aufzählung, wann oder wie oft in früheren Jahren Sonderbedarfszulassungen im Rhein-Neckar-Kreis genehmigt wurden, sei laut Auskunft der KVBW darüber hinaus nicht möglich. Weder Sonderbedarfszulassungen noch Entscheidungen über einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf werden von der KVBW als statistische Kennzahlen erhoben. Denn es handelt sich um individuelle Zulassungsentscheidungen, die vom jeweils zuständigen Zulassungsausschuss anhand der konkreten örtlichen Versorgungssituation und des jeweiligen Antrags geprüft werden. Jede Entscheidung beruht auf einer umfassenden Einzelfallbewertung und kann nicht losgelöst vom jeweiligen Sachverhalt bewertet werden.

Hinzu komme laut KVBW, dass Sonderbedarfszulassungen teilweise später entfallen, in reguläre Zulassungen übergehen oder im Rahmen von Nachbesetzungsverfahren erneut geprüft werden müssen. Auch Feststellungen eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs können befristet werden und sind regelmäßig erneut zu überprüfen.

9. *Hat sie Überlegungen, um etwa durch Praxisverbünde, Telemedizin oder ähnliches die Unterversorgung in Gemeinden zu reduzieren?*

Zu 9.:

Laut Angaben der KVBW verfolgt diese bereits einen breiten Maßnahmenansatz, um regionale Versorgungsengpässe möglichst frühzeitig abzufedern. Hierzu gehören insbesondere gezielte Fördermaßnahmen von Praxisgründungen und Praxisübernahmen in förderfähigen Regionen, die Förderung telemedizinischer Versorgungsangebote, soweit diese die wohnortnahe Versorgung sinnvoll ergänzen können, der Ausbau digitaler Versorgungsangebote sowie die Förderung der ambulanten Weiterbildung und der ärztlichen Nachwuchsgewinnung. Die BPL-RL nennt ausdrücklich auch die Förderung tele-

medizinischer Versorgungsangebote und von Zweigpraxen als mögliche Maßnahmen zur Verbesserung regionaler Versorgungssituationen.

Im Hinblick auf die Telemedizin bietet die KVBW bereits seit dem Jahr 2018 das Telemedizinangebot „docdirekt“ an, das seit November 2025 nun auch einen rund um die Uhr verfügbaren digitalen Zugang zum Patientenservice 116 117 anbietet. Patientinnen und Patienten erhalten dort schnell und unkompliziert eine qualifizierte Ersteinschätzung zur Dringlichkeit der Behandlung ihrer Beschwerden sowie eine Empfehlung für die passende Versorgungsebene. Eignet sich der Fall für eine telemedizinische Behandlung, werden die Nutzerinnen und Nutzer direkt online an eine Teleärztin oder einen Telearzt weitergeleitet. Bei den teilnehmenden Ärztinnen und Ärzten handelt es sich um Haus- und Kinderärztinnen und -ärzte. Über die Anbindung an den 116 117-Terminservice können Patientinnen und Patienten an Werktagen zudem kurzfristig einen Termin in einer Arztpraxis erhalten, falls ein persönlicher Arztkontakt notwendig ist. Laut Auskunft der KVBW erfolgt in rund 75 % der Fälle die Beratung über das Telemedizinangebot „docdirekt“ fallabschließend.

Darüber hinaus bietet die KVBW seit dem Jahr 2015 das Förderprogramm „Ziel und Zukunft“ an, das zuletzt zum 1. Januar 2025 reformiert wurde. Ziel des Programms ist es, die ambulante vertragsärztliche und psychotherapeutische Versorgung in Baden-Württemberg langfristig zu sichern. Mit Fokus auf drohend unterversorgte Gebiete unterstützt die KVBW angehende und bestehende Mitglieder finanziell in verschiedenen Phasen ihrer beruflichen Laufbahn, wie beispielsweise bei der Praxisgründung, -übernahme und -erweiterung oder bei der Anstellung von Ärztinnen und Ärzten oder Psychotherapeutinnen und -therapeuten.

Das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit unterstützt die ärztliche Selbstverwaltung bei ihrem Sicherstellungsauftrag mit vielfältigen Maßnahmen, die kurz-, mittel- und langfristig auf verschiedenen Ebenen (Bund, Land, Kommunen) greifen.

Mit dem Förderprogramm „Landärzte“ hat das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit ein Steuerungsinstrument und Anreizsystem geschaffen, um hausärztlich tätige Ärztinnen und Ärzte für eine hausärztliche Tätigkeit in ländlichen Regionen zu motivieren. Mit dem Förderprogramm können hausärztlich tätige Ärztinnen und Ärzte sowie Kommunen und Investoren, sofern diese Inhaberinnen oder Inhaber einer hausärztlichen Praxis sind, bei der Wahrnehmung eines Versorgungsauftrags mit bis zu 30.000 Euro finanziell unterstützt werden.



Im Rahmen der Landarztquote vergibt das Land jährlich 75 Medizinstudienplätze. Im Gegenzug besteht die Verpflichtung zur hausärztlichen Tätigkeit (also Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin oder Innere Medizin ohne Schwerpunkt) in ländlichen Gebieten für mindestens zehn Jahre. Im März dieses Jahres lief bereits die fünfte Kampagne. Mit insgesamt 356 Bewerbungen waren die 75 Studienplätze wieder deutlich überzeichnet.

Außerdem hat das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit die Kommunalberatung der KVBW unterstützt, indem in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Rahmen des Kabinettsausschusses Ländlicher Raum ein umfangreiches Rechtsgutachten zum Thema kommunale Medizinische Versorgungszentren (MVZ) in genossenschaftlicher Rechtsform erstellt wurde. Dieses Rechtsgutachten befasst sich vollumfänglich mit allen möglichen rechtlichen Fragestellungen, wie Kommunen eigene MVZ gründen und betreiben können. Das Rechtsgutachten dient als wichtige Unterstützung bei der Beratung von Kommunen.

Aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit ist eine Reform der vertragsärztlichen Bedarfsplanung auf Bundesebene dringend erforderlich, da deren Systematik veraltet ist. Die Bemessungsgrundlagen müssen auf bundesgesetzlicher Ebene geändert werden, um eine prospektive Bedarfsplanung zu ermöglichen. Faktoren wie das Alter der Ärzteschaft sowie der Trend zu Anstellung sollten in der Bedarfsplanung abgebildet werden, um ein realistisches Bild von der tatsächlichen und der rechnerischen Versorgungssituation zu ermöglichen. Das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit hat sich wiederholt auf Bundesebene für eine entsprechende Reform der vertragsärztlichen Bedarfsplanung eingesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Oliver Hildenbrand MdL

Minister für Soziales, Arbeit und Gesundheit